

Gemeinde Rábke

- Der Bürgermeister-

Fachbereich	DRUCKSACHE 055/2023
Haushalt und Finanzen	
Teilbereich	
Haushalt	
Datum	
18.04.2023	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	27.04.2023			
Gemeinderat	27.04.2023			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff	zur
		gez. Angerstein		Beschlussausführung
Schrader		Rainer Angerstein	(Handzeichen)	
		Beschlussausführung am		

Tagesordnungspunkt:

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt zum Haushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Rábke beschließt wie folgt:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 13.04.2023 zur Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rábke
- AZ 20-15-00/017 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

- In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 945.000 Euro um 80.000 Euro reduziert und auf 865.000 Euro neu festgesetzt.
- Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	226.000 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.091.000 Euro
in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	865.000 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	80.700 Euro

neu festgesetzt.

3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Streichung des Haushaltsansatzes für die Entfernung und Erneuerung des Baumbestandes Thie.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinde Rábke hat in der Haushaltssatzung 2023 Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 1.171.000 Euro ausgewiesen. Auf diese Auszahlungen werden Einzahlungen in Höhe von 226.000 Euro angerechnet, damit ist eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme in Höhe von 945.000 Euro erforderlich.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 13.04.2023 nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 865.000 Euro genehmigt, mithin um 80.000 Euro gekürzt.

Gegen die Genehmigungsverfügung besteht die Möglichkeit, Klage einzureichen oder gemäß Runderlass des MI Niedersachsen „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschl. Sonder- und Treuhandvermögen“ Nr. 1.5 einen sogen. Beitrittsbeschluss zu fassen.

Tritt die Vertretung (der Gemeinderat) durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen bei, entfaltet die erteilte (Teil-)Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit.

Für den Samtgemeindehaushalt wurde zur gleichen Thematik im letzten Jahr eine Beratung durch den Städte- und Gemeindebund in Anspruch genommen. Seitens des Städte- und Gemeindebundes wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Teilversagung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund der Haushaltslage voraussichtlich rechtlich in dieser Form so möglich ist. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht hätte demnach keine Aussicht auf Erfolg. Inwieweit in einem Gerichtsverfahren die genehmigte Höhe der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen anerkannt werden würden, kann nicht beurteilt werden. Gleiches ist für die Gemeinde Wolsdorf anzunehmen.

Aufgrund der Beratung durch den Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, keine Klage zu erheben.

Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet die Vertretung auch über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen nicht durchgeführt werden können, aufgeschoben oder gestreckt werden müssen.

Es wird vorgeschlagen den Haushaltsansatz für die Entfernung und Erneuerung des Baumbestandes Thie in Höhe von bisher 200.000 € auf 120.000 € zu kürzen (Kürzung um 80.000 €), da zwischenzeitlich festgestellt wurde, dass für die Umsetzung weniger Mittel benötigt werden als vorerst angenommen wurde.

Der Beitrittsbeschluss ist im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt zu machen, anschließend ist der Haushalt an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen.

Anlagen

Teilgenehmigung des Landkreises Helmstedt vom 13.04.2023 – Az. 20-15-00/017



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Rábke
c/o Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15
38373 Süplingen



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.01.2023, -

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/017

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Bode

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1277
Telefax: 05351 121-1606

13.04.2023 Datum

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2023

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur einen Teilbetrag in Höhe von 866.000 Euro (Kürzung um 80.000 Euro),

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 2.957.100 Euro.

Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351 121-0 Telefax: 05351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 u. Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

II. Begründung

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsplan 2023 und unter Würdigung der am 03.04.2023 durchgeführten Anhörung ergibt sich nachfolgendes Bild:

Zur Haushaltslage

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rábke im Sinne des § 23 KomHKVO kann nicht angenommen werden.

Weder in der Planung für das Haushaltsjahr 2023, noch in der mittelfristigen Planung wird der Haushaltsausgleich erreicht. Darüber hinaus ist auch die Abdeckung aller bestehenden Fehlbeträge in absehbarer Zeit als unrealistisch zu bewerten. Die letzte beschlossene Bilanz vom 31.12.2013 weist zwar eine positive Nettoposition aus (1.748.918 Euro), aufgrund der rückständigen Erstellung der Jahresabschlüsse und der damit verbundenen fehlenden Datengrundlage kann derzeit allerdings keine valide Aussage zur aktuellen Nettoposition getroffen werden. Somit liegt ein Regelversagungsgrund für die Kreditgenehmigung vor.

Darüber hinaus ist die geordnete Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rábke infrage zu stellen.

Der letzte beschlossene Jahresabschluss liegt vom Haushaltsjahr 2013 vor. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG besteht damit ein deutlich prekärer Rückstand, was ebenfalls zu Einschränkungen bei der Genehmigung der Kreditermächtigung führen kann (vgl. Bek. d. MI vom 12.02.2021).

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht auch weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG.

Das Haushaltssicherungskonzept 2023 weist neue Maßnahmen zur Konsolidierung aus. Hierzu zählen u. a.:

- die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B jeweils von 400 auf 425 v. H.;
- die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 400 auf 410 v. H.

Die bereits begonnene Maßnahme zur Umrüstung der Straßenlaternen auf LED-Technik zur Einsparung von Energiekosten soll ebenfalls weiter forciert werden.

Insgesamt ist für den Zeitraum bis zum Jahr 2028 ein Konsolidierungsbetrag in Höhe von 47.000 Euro ausgewiesen. Der Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Aufwendungen liegt bei nur 2,04 Prozent.

Das vorgelegte Konzept entspricht, nach Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen, nunmehr den formalen Anforderungen in allen Punkten. Die inhaltlichen Bestimmungen gemäß Rd. Erl. des MI vom 17.09.2019 werden jedoch nicht vollumfänglich erfüllt. Insbesondere wird das Ziel verfehlt, Maßnahmen zu erarbeiten, um innerhalb der gesetzlichen Fristen den Haushaltsausgleich zu erreichen und die bestehenden Fehlbeträge abzubauen. Auch generelle Aussagen über den Zeitpunkt zur Erreichung des Haushaltsausgleiches und den vollständigen Abbau der Fehlbeträge fehlen.

Ich erwarte daher, dass die Haushaltskonsolidierung künftig mit noch größeren Anstrengungen betrieben und sämtliche Möglichkeiten zur Stabilisierung konstruktiv betrachtet werden. Hierzu zählt u. a. auch die Auseinandersetzung mit der möglichen Änderung der derzeitigen kommunalen Struktur.

Den formal korrekten Haushaltssicherungsbericht habe ich zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass formal nicht korrekte Haushaltssicherungskonzepte oder -berichte zukünftig zur Unvollständigkeit der Haushaltsunterlagen und damit zur Zurückweisung führen werden.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rábke anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Darüber hinaus ist auch die geordnete Haushaltswirtschaft infrage zu stellen.

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Als Kommunalaufsicht beabsichtigt der Landkreis Helmstedt, Kommunen, deren dauernde Leistungsfähigkeit nicht angenommen werden kann, sukzessiv an eine Nettoneuverschuldung von Null in den kommenden Haushaltsjahren heranzuführen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rábke auf 945.000 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 80.700 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 864.300 Euro verbunden ist.

Zu berücksichtigen ist vor allem, dass die Kreditaufnahme für einige Investitionsmaßnahmen bereits über genehmigte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahr 2022 gesichert ist. Dies trifft für die Erweiterung des Jugend- und Gästehauses, die Entfernung des Baumbestandes sowie die Erneuerung der Straße „Im Winkel“ zu. Wie jedoch in der Anhörung deutlich geworden ist, ist der Ansatz bei einigen anderen Maßnahmen nach neusten Erkenntnissen zu hoch ausgewiesen. Es ist daher mit einer Reduzierung der tatsächlich benötigten Mittel gegenüber den ausgewiesenen Ansätzen zu rechnen.

Daraus ergibt sich, dass die Notwendigkeit der gesamten Kreditaufnahme in der festgesetzten Höhe, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, nicht hinreichend dargestellt ist. Somit ist unter Berücksichtigung der aufgezeigten Haushaltslage eine Kürzung der Kreditermächtigung vorzunehmen und nur ein Teilbetrag in Höhe von 865.000 Euro (Kürzung um 80.000 Euro) zu genehmigen.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rábke festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von 2.957.100 Euro unterliegt der Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 182 Abs. 5 NKomVG.

Der Bedarf ist anhand der vorgelegten Liquiditätsplanung nachvollziehbar begründet und daher in der gesamten Höhe zu genehmigen.

Stellenplan

Die summarische Prüfung des Stellenplans ist erfolgt. Gegen die Ausführung des Stellenplans bestehen keine Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


(Radeck)

